

## **290 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht des Umweltausschusses**

### **über den Antrag 317/A der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Otmar Brix und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz geändert wird**

Die Abgeordneten Karlheinz Kopf, Otmar Brix und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 23. Juni 1995 im Nationalrat eingebracht. Der Antrag war in seinem allgemeinen Teil wie folgt begründet:

„Die derzeitige Rechtslage gestattet dem Fonds die Vornahme von Maßnahmen, die seinen Finanzstatus betreffen, nur insofern, als diese zur Abwicklung der einzelnen Förderfälle nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37 Umweltförderungsgesetz gesetzt werden.

Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß der Fonds jene, seinen Finanzstatus betreffende Maßnahmen, die nicht der Abwicklung der Umweltförderung gemäß Umweltförderungsgesetz dienen, bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Ermächtigung nicht vornehmen kann. So ist es dem Fonds etwa untersagt, Darlehensforderungen zu veräußern, wenn die daraus erzielten Erlöse nicht gemäß § 37 Abs. 5 Umweltförderungsgesetz verwendet werden.

Das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung zur Vornahme jener Maßnahmen schlägt auch auf die diesbezüglichen Vorbereitungshandlungen durch. Unter der Voraussetzung, daß die Vorbereitungshandlungen kostenwirksam werden, sind etwa auch vorbereitende wirtschaftliche Analysen (zB Bewertung von Darlehensforderungen, die Evaluierung sonstiger Maßnahmen uäm.) nicht möglich.

Mit der Ermächtigung zur Vornahme lediglich jener wirtschaftlichen Analysen, unabhängig von der Deckung der Maßnahmen im Umweltförderungsgesetz, soll der Handlungsspielraum des Fonds im Vorfeld der Maßnahmen in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht vergrößert werden.“

Der Umweltausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 5. Juli 1995 in Verhandlung gezogen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte Abgeordneter Karlheinz Kopf.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller und Ing. Monika Langthaler sowie der Bundesminister für Umwelt Dr. Martin Bartenstein.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Josef Schrefel gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 5. Juli 1995

**Josef Schrefel**

Berichterstatter

**Mag. Karl Schweitzer**

Obmann

∕.

**Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz – UFG geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung und zum Schutz der Umwelt im Ausland (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 30/1994, wird wie folgt geändert:

In Artikel I wird nach § 37 Abs. 5a folgender Absatz 5b eingefügt:

(5b) Der Fonds ist ermächtigt, vorbereitende wirtschaftliche Analysen für Maßnahmen anzustellen, welche Auswirkungen auf den Finanzstatus zur Folge haben. Die Ermächtigung zur Setzung derartiger Maßnahmen bleibt einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten.